

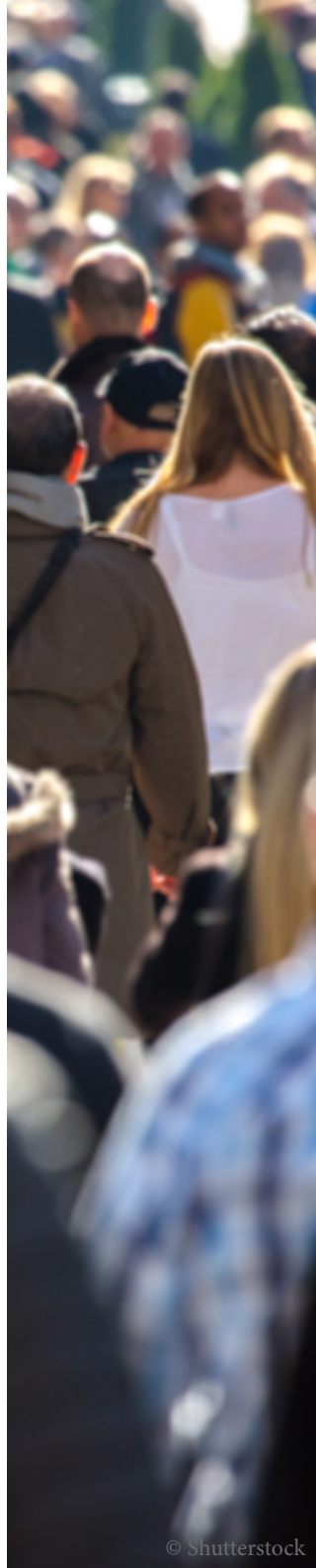


Kanton Graubünden  
Chantun Grischun  
Cantone dei Grigioni

Fachstelle Integration Graubünden

## **Arbeitgebende gesucht!**

Förderprogramm zur beruflichen  
Integration von anerkannten Flüchtlingen  
und vorläufig aufgenommenen Personen



## **Integration – eine Win-Win Situation für alle**

Als innovatives Unternehmen haben Sie den Mut, neue Wege zu gehen. Sie sind offen für Arbeitskräfte aus einem anderen Kulturkreis und möchten bei Bedarf eine konkrete Orientierung und zuverlässige Unterstützung, damit die Arbeitsintegration für beide Seiten gelingt.

Menschen mit einem Flüchtlingshintergrund beweisen durch das Zurechtfinden in ihrer neuen Heimat einen starken Willen, Flexibilität und Energie. Sie haben deshalb der Wirtschaft einiges zu bieten.

Die Fachstelle Integration bringt beide Seiten zusammen. Auf Wunsch wird das Arbeitsverhältnis durch unsere Job Coaches begleitet.

## Sie ...

- legen Wert auf engagierte Mitarbeitende und ein gutes Arbeitsklima
- wollen als Unternehmen Gesellschaftsverantwortung übernehmen
- wissen, dass ein Unternehmen, das soziale Verantwortung übernimmt, an Profil und bei seinen Mitarbeitenden Vertrauen gewinnt
- verfügen über Schnupper-, Praktikums-, Teillohn-, Temporär- oder Feststellen sowie Lehrstellen
- sind bereit, das berufliche Potential eines Menschen aus einem anderen Kulturkreis zu fördern



## **Einstiegschancen gesucht**

Als Fachstelle Integration sind wir im Kanton Graubünden für die Förderung von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen zuständig. Dabei setzen wir bei der sprachlichen und beruflichen Integration auf ein differenziertes und aufeinander abgestimmtes Förderprogramm sowie eine durchgehende Fallführung.

Unser Förderprogramm basiert auf folgenden Schwerpunkten:

- Deutschkurse von der Alphabetisierung bis zu Niveau B2. Die Kurse sind auf die speziellen Lernbedürfnisse der Teilnehmenden ausgerichtet und vermitteln Wissen über das Leben in der Schweiz sowie zur Alltagsorientierung
- Praxisassessment
- Schnuppereinsätze
- Praktika
- Stufenmodell Teillohn<sup>plus</sup>
- Berufliche Grundbildung bzw. anderweitige Qualifizierungsmassnahmen
- Festanstellungen (Teil- oder Vollzeit)

**Ziel ist, dass anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene nachhaltig ihren Platz in der Arbeits- und Berufswelt finden. Dafür brauchen wir Sie!**

## Wir ...

- vermitteln Ihnen motivierte Arbeitskräfte, die für Ihren Betrieb geeignet sind und über Deutschkenntnisse auf Niveau A2 sowie über die notwendigen Grundarbeitsfähigkeiten verfügen
- klären die beruflichen Fähigkeiten, sozialen Kompetenzen, Belastbarkeit sowie die Motivation des Stellensuchenden sorgfältig ab
- bereiten Stellensuchende gezielt auf den einheimischen Arbeitsmarkt vor
- bieten Ihnen auf Wunsch oder bei Bedarf kostenlose Begleitung und Unterstützung durch unsere Job Coaches
- beteiligen uns finanziell an berufs begleitenden und/oder fachspezifischen Kursen oder Weiterbildungen



## **Wir suchen Partner für ...**

### **Schnuppereinsätze**

Dauer: 1-2 Wochen

Kosten Arbeitgebende: keine

### **Erstpraktikum**

Dauer: 1-6 Monate

Kosten Arbeitgebende: keine

### **Reguläres Praktikum**

Dauer: 3-12 Monate

Kosten Arbeitgebende: mindestens CHF 1'800.00

### **Stufenmodell Teillohn<sup>plus</sup>**

Berufsbegleitende Kurse (Sprachkurse/Allgemeinbildung/  
Fachspezifische Kurse) sind während der Teillohnphase ob-  
ligatorisch

Dauer: max. 18 Monate

Kosten Arbeitgebende:

- 6 Monate mit mindestens Lohn 1. Lehrjahr
- 6 Monate mit mindestens Lohn 2. Lehrjahr
- 6 Monate mit Lohn von mindestens CHF 2'500.-

### **Berufliche Grundbildung (EBA/EFZ)**

Dauer: gemäss geltenden Bestimmungen

Kosten Arbeitgebende: regulärer Lehrlingslohn

### **Temporär- und Festanstellungen**

Dauer: temporär bzw. unbefristet

Kosten Arbeitgebende: volle Kosten

## **Arbeitsbewilligungen/Meldepflicht**

Der gegenseitig unterschriebene Arbeitsvertrag ist mit dem Gesuchsformular B1 bei der Einwohnergemeinde einzureichen. Diese leitet das Gesuch an die zuständige Behörde weiter. Die Bewilligungspflicht für Personen mit Ausweis F wird per 01.01.2019 durch eine einfache Meldepflicht ersetzt.

## **Quellensteuer**

Sowohl Personen mit Ausweis B als auch mit Ausweis F unterliegen der Quellensteuer.

Haben Sie Fragen zum kantonalen Förderprogramm? Suchen Sie eine Praktikantin oder einen Praktikanten? Wollen Sie mehr über das Stufenmodell Teillohn<sup>plus</sup> wissen? Unsere Job Coaches stehen Ihnen für Auskünfte gerne zur Verfügung.

## **Kontaktieren Sie uns unter:**

Amt für Migration und Zivilrecht  
Fachstelle Integration Graubünden  
Jobcoaching  
Engadinstrasse 24  
7001 Chur

Telefon 081 257 26 39  
[jobcoaching@integration.gr.ch](mailto:jobcoaching@integration.gr.ch)  
[integration.gr.ch](http://integration.gr.ch) / [hallo.gr.ch](http://hallo.gr.ch)



## **Gut zu wissen...**

### **Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B)**

Anerkannte Flüchtlinge sind Personen, denen gemäss Genfer Flüchtlingskonvention Asyl gewährt wird. Sie dürfen in der ganzen Schweiz ohne Einschränkung eine Erwerbstätigkeit ausüben und die Stelle und den Beruf wechseln. Stellenantritt wie Stellenaufgabe sind meldepflichtig.

### **Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F)**

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sind Personen, die gemäss Genfer Flüchtlingskonvention die Flüchtlingseigenschaft erfüllen, aber kein Asyl nach Schweizer Recht, sondern eine vorläufige Aufnahme, erhalten. Im Kanton Graubünden dürfen sie ohne Einschränkung einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Stellenantritt wie Stellenaufgabe sind meldepflichtig.\*

### **Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (Ausweis F)**

Personen mit einer vorläufigen Aufnahme erfüllen die Flüchtlingseigenschaften gemäss Genfer Flüchtlingskonvention nicht. Da deren Wegweisung aus rechtlichen Gründen nicht zulässig, zumutbar oder möglich ist, erhalten sie eine vorläufige Aufnahme. Im Kanton Graubünden dürfen sie ohne Einschränkung einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Stellenantritt wie Stellenaufgabe sind meldepflichtig.\*

\* Bis Ende 2018 bedingt der Stellenantritt für Personen mit Ausweis F eine Arbeitsbewilligung. Der Stellenantritt darf erst nach Erhalt der Bewilligung erfolgen. Ab 2019 wird die Bewilligungspflicht durch eine Meldepflicht ersetzt.